

Allgemeine Beförderungsbedingungen für die Sommerbergbahn

Die Sommerbergbahn ist ein Eigenbetrieb der Stadt Bad Wildbad, welches nicht dem Öffentlichen Personennahverkehr angehört.

Die folgend genannten Bedingungen sind Bestandteil jedes Beförderungsvertrages mit der Sommerbergbahn :

§ 1 Geltungsbereich

(1)

Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf der Linie der Sommerbergbahn.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, wenn

(1)

den geltenden Beförderungsbedingungen entsprochen wird,

(2)

die Beförderung mit der Sommerbergbahn möglich ist und

(3)

die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, auf welche die Sommerbergbahn keinen Einfluss hat und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermag. Sachen und Tiere dürfen nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 mitgeführt werden.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1)

Personen, die eine Gefahr für Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen.

(2)

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung von Personen befördert, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

(3)

Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Betriebspersonal. Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind die Bergbahn, deren Betriebsgebäude oder andere Betriebsgrundstücke unverzüglich zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1)

Fahrgäste haben sich in der Bergbahn, in Betriebsgebäuden und auf den Betriebsgrundstücken so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, Ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu befolgen.

(2)

Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich während der Fahrt mit dem Fahrer zu unterhalten
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Stationen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus der Bergbahn zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. in der Bergbahn Rundfunkgeräte, Telefone oder Musikinstrumente zu benutzen.

(3)

Die Fahrgäste dürfen die Bergbahn nur an der Tal-, Panorama- oder Bergstation betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fahrpersonals. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich in der Bergbahn stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4)

Die Beaufsichtigung von Kindern, mitgeführten Sachen oder Tieren obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf Sitzplätzen knien oder stehen.

(5)

Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen bestimmte Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Perso-

nen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit Kleinkindern freizugeben.

(6)

Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach Abs. 1 bis 4. so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(7)

Bei Verunreinigung der Bergbahn oder Ausstattungsgegenständen wird ein Reinigungsentsgelt nach Aufwand erhoben, mindestens jedoch € 25,-.

(8)

Beschwerden sind, außer in den Fällen des § 5 Abs. (3) und § 7 nicht an das Fahrpersonal, sondern an den Betriebsleiter der Sommerbergbahn oder seinen Stellvertreter zu richten.

§ 5 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf

(1)

Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür sind Fahrausweise in Fahrkartenautomaten zu erwerben und vor der Fahrt zu entwerfen. Der Verkauf erfolgt im Namen und für Rechnung der Sommerbergbahn. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen wird kein Ersatz geleistet.

(2)

Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines gültigen entwerteten Fahrausweises sein. Fahrausweise sind so aufzubewahren, dass sie dem Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorgezeigt oder ausgehändigt werden können. Die Fahrt gilt als angetreten oder beendet mit dem Betreten oder Verlassen der Bergbahn.

(3)

Beanstandungen eines Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter

(1)

Unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderte erfolgt gemäß dem SGB IX § 145, §146.

§ 7 Zahlungsmittel

Für den Verkauf durch die Fahrkartenautomaten gilt folgendes:

Die Fahrkartenautomaten nehmen nur die Geldscheine im Wert von 5 €, 10 €, 20 €, 50 € und Münzen im Wert von 50 cent, 1 € und 2 €

an.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1)

Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Tarifes benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die

1. von nicht Berechtigten benutzt werden,
2. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
3. mit einer nicht vorschriftsmäßig ausgefüllten Wertmarke versehen sind,
4. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
5. eigenmächtig geändert sind,
6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. nur in Verbindung mit einem anderen Fahrausweis gelten, wenn dieser nicht vorgezeigt werden kann,

(2)

Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem Personalausweis zur Beförderung berechtigt, z.B. Alters- und Ehrenkarten, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personalausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3)

Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich bestätigt.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1)

Ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet.

(2)

Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt € 50,-.

(3)

Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach Beanstandung an die Stadtkasse Bad Wildbad zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,- erhoben. Der Fahrgast, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

(4)

Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche der Sommerbergbahn, auch eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren, unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1)

Einzelfahrscheine, die benutzt werden könnten, werden nur dann erstattet, wenn die Sommerbergbahn zu vertreten hat, dass der Fahrausweis nicht in Anspruch genommen wurde.

(2)

Wird eine Zeitkarte nicht während Ihrer gesamten Geltungsdauer benutzt, weil die Sommerbergbahn zu vertreten hat, dass die Zeitkarte nicht über die gesamte Geltungsdauer benutzt werden kann, erfolgt nur eine anteilige Erstattung. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages, werden als Pauschalsätze je Gültigkeitstag, von dem für die Zeitkarte entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

1. bei einer Jahreskarte Anzahl volle und angefangene Monate der Inanspruchnahme x 1/12 Der Tag der Rückgabe der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels bei Übersendung der Zeitkarte mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Benutzung kann nicht berücksichtigt werden.

(3)

Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht

1. bei Ausschluss von der Beförderung,
2. bei gemäß § 8 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen,
3. für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.

(4)

Anträge auf Erstattung von Beförderungsentgelt sind unverzüglich, bei Jahreskarten im vorletzten Monat der Gültigkeit bei der Betriebsleitung der Sommerbergbahn oder der Bergbahnkasse zu stellen.

(5)

Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von pauschal € 5,- abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt wird nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, welche die Sommerbergbahn zu vertreten hat.

(6)

Für nur teilweise in Anspruch genommenen Mehrfahrkarten erfolgt keine Rückerstattung.

§ 11 Mitnahme von Sachen

(1)

Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

(2)

Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive oder ätzende Stoffe,

2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können.

(3)

Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, Kinderwagen oder sonstiges Hilfsmittel angewiesen ist besteht ein Anspruch auf Mitnahme der Sache. Ein Beförderungsentgelt wird auf diese Hilfsmittel nicht erhoben.

(4)

Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(5)

Ein Anspruch auf die Beförderung von Fahrrädern besteht nicht. Für Fahrräder ist ein zusätzliches Beförderungsentgelt zu entrichten. Fahrräder können außerdem nur mitgenommen werden, sofern hierfür Platz vorhanden ist. Insbesondere Fahrgäste mit Kinderwagen oder Behinderte im Rollstuhl haben in jedem Fall Vorrang. Im Einzelfall gilt die Entscheidung des Betriebspersonals. Der Fahrgast ist verpflichtet sein Fahrrad ständig festzuhalten und so unterzubringen, dass andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden. Der Fahrgast der ein Fahrrad mitnimmt, haftet für durch sein Rad während der Beförderung herbeigeführten Schäden an Personen, Sachen und Tieren.

(6)

Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Mitnahme von Tieren, Führ-, Dienst- hunden

(1)

Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Sie dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit („Kampfhunde“) ist untersagt.

(2)

Für die Beförderung von Hunden wird ein ermäßigtes Beförderungsentgelt erhoben. Für die regelmäßige Mitnahme von Hunden können Zeitkarten zum Tarif eines Jugendlichen erworben werden.

(3)

Führhunde, die einen Sehbehinderten begleiten, werden unentgeltlich befördert.

(4)

Dienst-, Schutz-, und Rettungshunde, insbesondere von Polizei und Rettungsdiensten, die in Ausführung Ihres Dienstes mit der Bergbahn befördert werden, sind von der Zahlung eines Beförderungsentgeltes befreit.

(5)

Kleine Hunde bis zur Größe einer Katze oder andere kleine Haustiere in geeigneten Behältnissen, wie Käfigen, Transportboxen oder Reisetaschen, werden unentgeltlich befördert.

(6)

Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(7)

Sinngemäß gelten für die Mitnahme von Tieren die Abs. (1)-(6) des § 11

§ 13 Fundsachen

(1)

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch die Bergbahnkasse gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer ist zulässig und erwünscht, sofern er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache zu bestätigen.

§ 14 Haftung

(1)

Die Sommerbergbahn haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.

(2)

Für Schäden an Sachen oder Tieren im Sinne der §§ 11 und 12 haftet die Sommerbergbahn gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von € 1.000,-. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Verjährung

(1)

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt

mit der Entstehung des Anspruchs.

(2)

Ansprüche aus sonstigen Vertragsverhältnissen verjähren nach den Vorgaben des BGB.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

(1)

Abweichungen von Fahrplänen durch Behinderungen des Schienenweges, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen, sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber der Sommerbergbahn; insoweit übernimmt die Sommerbergbahn auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.

(2)

Die Sommerbergbahn haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Calw.